



Mittwoch, 19. Dezember 2007

MEDIENMITTEILUNG

Tabakprävention

Der Staat gibt einen Dekretsvorentwurf und einen Gesetzesvorentwurf über das Passivrauchen in die Vernehmlassung

Der Staatsrat hat die Direktion für Gesundheit und Soziales ermächtigt, zwei Vorlagen in die Vernehmlassung zu schicken: einen Dekretsvorentwurf über die Verfassungsinitiative « Passivrauchen und Gesundheit », der den Grundsatz eines Gegenvorschlags des Grossen Rates enthält, sowie einen Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1999 im Rahmen der Tabakprävention. Die Vernehmlassungsfrist für beide Vorlagen dauert bis 20. Februar 2008. Der Vorentwurf beinhaltet das Rauchverbot in Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder als Arbeitsplatz dienen, jedoch enthalten zwei Varianten Möglichkeiten zu einer flexibleren Ausgestaltung dieser Massnahme.

In den letzten Jahren haben sich in der Schweiz die Vorstösse im Sinne der Tabakprävention vervielfacht. Am 13. Dezember 2006 wurde im Kanton Freiburg eine Verfassungsinitiative « Passivrauchen und Gesundheit » eingereicht; sie gilt dem Schutz der Bevölkerung gegen die gesundheitsschädlichen Auswirkungen des Tabakrauchs in geschlossenen öffentlichen Räumen und enthielt 12'253 gültige Unterschriften. Die Initiative wurde mit einem Dekret des Grossen Rates vom 12. September 2007 für gültig erklärt. Im Herbst 2008 wird sie dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

Der Grosse Rat verpflichtete sich, innert spätestens einem Jahr ein Dekret über die Unterstützung oder Nichtunterstützung der Initiative sowie einen allfälligen Gegenvorschlag zu verabschieden. Das Ziel besteht darin, dem Gesetzgeber einen Handlungsspielraum zu lassen, um bestimmte Ausnahmen vom Rauchverbot vorsehen zu können – einen Spielraum, den die Verfassungsinitiative aufgrund ihres sehr detailliert ausformulierten und einengenden Textes praktisch verunmöglicht. Aus diesem Grund tritt der Staatsrat für einen Gegenvorschlag zur Verfassungsinitiative ein.

Wie soll dieser Gegenvorschlag konkretisiert werden? Der Gesetzesvorentwurf übernimmt den Grundsatz des Rauchverbots in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder als Arbeitsplätze dienen.

Der Gesetzesvorentwurf ist jedoch mit zwei Varianten in die Vernehmlassung geschickt worden, die Ausnahmen vom Rauchverbot erlauben. Beide Varianten, die sich weitgehend an der aktuellen Debatte in den Eidgenössischen Räten orientieren, sind von einer Arbeitsgruppe formuliert worden, die sich aus den wichtigsten Ansprechpartnern im Bereich Passivrauchen zusammensetzte und von der Direktion für Gesundheit und Soziales eingesetzt wurde. Der Hauptunterschied zwischen den beiden Varianten besteht in der Möglichkeit, eine Gaststätte als Raucherbetrieb zu führen oder eben nicht.

- **Variante 1.** In der ersten Variante erlaubt das Gesetz das Rauchen in abgetrennten und speziell eingerichteten Räumen, zum Beispiel in „Fumoirs“ von Restaurants, in Einzelzimmern von Pflegeheimen oder Hotelzimmern, in Gefängniszellen usw.
- **Variante 2.** Die zweite Variante schlägt eine noch weiter reichende Ausnahmeregelung zugunsten von Gastwirten und Hoteliers vor, indem sie ihnen die Möglichkeit bietet, ihren Betrieb insgesamt als Raucherbetrieb zu führen.

Dieser Mitteilung liegen bei :

- der Vorentwurf des Dekrets über die Verfassungsinitiative « Passivrauchen und Gesundheit »
- der Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesundheitsgesetzes (Tabakprävention)
- der erläuternde Bericht zum Vorentwurf zur Änderung des Gesundheitsgesetzes
- die Liste der Vernehmlassungsadressaten
- das Begleitschreiben zu den in die Vernehmlassung geschickten Dokumenten

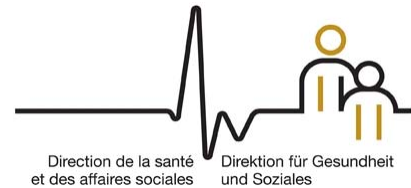
KONTAKTE UND INFORMATIONEN

Direktion für Gesundheit und Soziales

Anne-Claude Demierre, Staatsrätin, Tel. 026 305 29 04
14.30-15.30 Uhr

Generalsekretariat

Hans Jürg Herren, Generalsekretär, Tel. 026 305 29 04
14.00-16.00 Uhr



Medienmitteilungen der Direktion für Gesundheit und Soziales auf der Website <http://admin.fr.ch/dsas/>